



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Abteilung AHV, BV, EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG), anrechenbare Mietzinsmaxima; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### **1. Erhöhung der Höchstbeträge**

Der Regierungsrat begrüsst die Erhöhung der Höchstbeträge und insbesondere die zivilstandsunabhängige Bestimmung des anrechenbaren Mietzinses. Für ihn leuchtet auch ein, dass für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger, die in Grosszentren oder in Städten wohnen, künftig andere, d. h. höhere Höchstbeträge für die anrechenbaren Mietzinse gelten sollen als für Bezügerinnen und Bezüger, die in ländlich geprägten Gemeinden wohnen.

Die Vorlage unterscheidet zwischen drei Regionen (Grosszentren, Stadt, Land). Welcher Mietzins im Einzelfall anrechenbar sein wird, soll sich aus einer Zuteilung jeder Gemeinde zu einer dieser Regionen ergeben, wobei der Bundesrat die Zuteilung "auf der Grundlage der Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik" vornimmt (Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> ELG neu).

Ein Blick in diese vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene "Raumgliederungen der Schweiz" zeigt, dass alle 20 Gemeinden im Kanton Uri ländlich geprägte Gemeinden sind. Somit würden für alle Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger im Kanton Uri die gleichen Höchst- (1'200 Franken) respektive Zusatzbeträge (250 Franken für die zweite, 150 Franken für die dritte und 100 Franken für die vierte Person in der gleichen Wohnung) gelten - trotz der im Kanton Uri herrschenden unterschiedlichen Mietzinsniveaus.

Der Regierungsrat **beantragt**, die Unterteilung der Gemeinden so zu wählen, dass sie auch regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus, wie sie etwa im Kanton Uri herrschen, Rechnung trägt. Zur Veranschaulichung: 70 der 118 Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger, bei denen der effektive Mietzins Ende 2013 nicht gedeckt war, leben allein in Altdorf (55) und Schattdorf (15), d. h. im Unteren Reusstal.

Zudem regt der Regierungsrat an, anstatt des Terminus "Regionen", der einen Raum, ein Gebiet, bezeichnet, besser den Terminus "Kategorien" oder "Gruppen" zu verwenden.

## **2. Beteiligung des Bunds am allgemeinen Existenzbedarf von Heimbewohnerinnen und -bewohnern**

Der Bundesrat schlägt vor, für die sogenannte Ausscheidungsrechnung weiterhin den bisherigen Höchstbetrag zu verwenden (Art. 13 Abs. 2 ELG neu).

Diese Bestimmung hätte zur Folge, dass sich der Bund zu wenig am allgemeinen Existenzbedarf von Heimbewohnerinnen und -bewohnern beteiligt. Denn die Höchstbeträge für die anrechenbaren Mietzinse sind letztmals 2001, d. h. sieben Jahre vor Inkrafttreten des im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) totalrevidierten ELG angepasst worden.

Der Regierungsrat **beantragt** deshalb, für die Bestimmung des in der Ausscheidungsrechnung anrechenbaren Höchstbetrags mindestens die zwischen 2001 und 2007 eingetretene Mietpreisveränderung von 11,0 Prozent zu berücksichtigen, was einen Mietzins von 14'652 Franken (13'200 Franken x 111 Prozent) ergibt.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer drei Anliegen.

Altdorf, 23. Mai 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli